VERORDNUNG (EWG) Nr. 3077/81 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1981

über die Lieferung von Weichweizenmehl an das Haschemitische Königreich Jordanien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 (2), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 14 000 Tonnen Getreide an das Haschemitische Königreich Jordanien im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (6) vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Im Anschluß an den Beitritt Griechenlands, und da es sich um ein Erzeugnis handelt, für das im Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten ein Beitrittsausgleichsbetrag besteht, ist die Art des Angebotsvergleichs genau anzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Zum Vergleich der Angebote wird unbeschadet der Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 jedes Angebot gegebenenfalls durch den Beitrittsausgleichsbetrag berichtigt, der im Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten anwendbar ist.

Die Berichtigung erfolgt durch Erhöhung der Angebote, in denen gemäß Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung Griechenland angegeben ist, um den Beitrittsausgleichsbetrag.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Haschemitisches Königreich Jordanien
3. **Bestimmungsort oder -land** : Haschemitisches Königreich Jordanien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 10 220 Tonnen (14 000 Tonnen Weichweizen)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :

 Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/Main (Telex 411 475)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - — Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - — Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.
 - — Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse)
 - — Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse
10. **Aufmachung** :
 - — in neuen Säcken (1)
 - — Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g
 - — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - — Beschriftung der Säcke : Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe

 „WHEAT FLOUR — GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO H.K. OF JORDAN — FOR FREE DISTRIBUTION"
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 13. November 1981 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : 1. bis 20. Dezember 1981
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne.

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.